

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>002/0197/2016</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>31.10.2016</b>
<b>Bürgerspitalstiftung Amberg</b> <b>§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG);</b> <b>Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG</b>		
<b>Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b> <b>Verfasser: Herr Franz Mertel</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>30.11.2016</b>	<b>Stiftungsausschuss</b>
	<b>19.12.2016</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Von der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ist Gebrauch zu machen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem Finanzamt Amberg zu erklären, dass die Bürgerspitalstiftung Amberg – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

## Sachstandsbericht:

### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

und

### b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Durch die gesetzliche Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen danach für Umsätze, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne erhebliche Wettbewerbsverzerrung.

Dies bringt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch für die Bürgerspitalstiftung Amberg eine Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht und einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich.

Die Verwaltung wird eine entsprechende Arbeitsgruppe installieren, um die erforderlichen Umstellungsarbeiten vorzubereiten und die Tatbestände, die zu einer Umsatzsteuerpflicht führen, zu definieren.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG besteht die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären, dass das bisher geltende Recht bis einschließlich 31.12.2020 weiter angewendet wird („Optionserklärung“).

Wegen des umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwands schlagen sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch der Bayer. Kommunale Prüfungsverband vor, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen.

Dies wird auch von Seiten der Stiftungsverwaltung vorgeschlagen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

**Personelle Auswirkungen:---**

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

---

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

---

**Alternativen:---**

**Anlagen:---**

---

(Unterschrift Referatsleiter)